

Entwurf Satzung (Stand 02.10.2026) – mit Änderungsvorschlägen in rot

§ 1 NAME UND SITZ

Die „Deutsche Gesellschaft für Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin e. V.“ (DGKL), im Folgenden Fachgesellschaft genannt, ist eine medizinisch-wissenschaftliche Fachgesellschaft. Ihr Sitz ist Bonn. Dort ist sie in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 ZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der öffentlichen Gesundheitspflege. Zweck der Gesellschaft ist die Repräsentation, Förderung und Entwicklung der Klinischen Chemie und der Laboratoriumsmedizin in Forschung, Lehre und Krankenversorgung einschließlich der Pathobiochemie und der Molekulargenetischen Diagnostik sowie die Vereinigung der auf diesen Gebieten auf wissenschaftlicher Basis Tätigen, insbesondere von **Ärztinnen/Ärzten** und **Naturwissenschaftlerinnen/Naturwissenschaftlern**. Als Teil öffentlicher Gesundheitspflege führt die Gesellschaft Maßnahmen durch, welche der kontinuierlichen Verbesserung und Qualitätssicherung laboratoriumsdiagnostischer Untersuchungen dienen.

Sie fördert insbesondere

- die fachliche Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- die ärztliche Aus-, Weiter- und Fortbildung,
- die Weiter- und Fortbildung von Naturwissenschaftlerinnen/Naturwissenschaftlern,
- die Erteilung der Anerkennung als Klinische Chemikerin/Klinischer Chemiker,
- die Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen,
- die Vergabe von wissenschaftlichen Preisen,
- Projekte in Forschung und Lehre,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Früherkennung, Diagnostik, Verlaufsbeurteilung und Therapieüberwachung von Krankheiten,
- Maßnahmen zur Verbesserung der ärztlichen Versorgung,
- die Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Herausgabe wissenschaftlicher Zeitschriften,
- eine Beteiligung an Stiftungen.

Die Gesellschaft verwirklicht ihre Zwecke im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit insbesondere durch fachliche Beratung von Entscheidungsträgerinnen/Entscheidungsträgern, Stellungnahmen unter anderem gegenüber Behörden und Parlamenten sowie sonstige Maßnahmen der politischen Arbeit, Pressearbeit sowie Fach- und allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit, soweit diese Maßnahmen der öffentlichen Gesundheitspflege, der Qualitätssicherung laboratoriumsdiagnostischer Untersuchungen und/oder der Verbesserung der ärztlichen Versorgung dienen.

Die Gesellschaft unterhält und pflegt Beziehungen zu in- und ausländischen Gesellschaften der Klinischen Chemie und der Laboratoriumsmedizin und zu verwandten Fachgesellschaften.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Daneben kann die Gesellschaft ihren Satzungszweck auch mittelbar verfolgen. Dies geschieht insbesondere durch die Weiterleitung von Mitteln für die „Stiftung für Pathobiochemie und Molekulare Diagnostik“ zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke i.S.d. § 58 Nr. 1 AO.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 BEITRÄGE

Die Gesellschaft erhebt Beiträge, welche im Januar jeden Jahres fällig sind und porto- und bestellgeldfrei an **die Schatzmeisterin/den Schatzmeister** zu übersenden sind. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 MITGLIEDER

(1) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder der Gesellschaft können werden:

Fachärztinnen/Fachärzte für Laboratoriumsmedizin und **Inhaberinnen/Inhaber** der Anerkennung als Klinischer Chemiker, **Naturwissenschaftlerinnen/** Naturwissenschaftler und **Ärztinnen/Ärzte**, die die Weiterbildung zum **Klinischen Chemikerin/Chemiker** bzw. **Fachärztin/Facharzt** für Laboratoriumsmedizin begonnen haben, Personen, die eine mehrjährige Tätigkeit im Sinne des Zwecks der Gesellschaft nachweisen können. Ordentliche Mitglieder sind beitragspflichtig. Sie haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

Mitglieder im Status des Ruhestandes **im Sinne der Beitragsordnung** bleiben ordentliche Mitglieder.

(2) Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliches Mitglied können sonstige **Ärztinnen/Ärzte**, **Naturwissenschaftlerinnen/Naturwissenschaftler**, **Studentinnen/Studenten** und technische **Assistentinnen/Assistenten** werden. Sie haben auf der Mitgliederversammlung Teilnahme- und Beratungsrecht und sollen von den Organen der Gesellschaft in eigener Angelegenheit gehört werden. Sie verfügen nicht über Stimmrecht oder aktives oder passives Wahlrecht. Sie sind beitragspflichtig.

(3) Ehrenmitglieder

Sie sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt und haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Sie sind beitragsfrei.

(4) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele der Gesellschaft fördern wollen. Sie tragen zur Förderung der Gesellschaft in angemessener Weise in Absprache mit dem Präsidium bei.

Jede juristische Person benennt eine **stimmberechtigte Vertreterin**/einen stimmberechtigten Vertreter, **die**/der jedoch nicht gleichzeitig ein Stimmrecht als persönliches Mitglied ausüben darf.

Fördernde Mitglieder haben Stimmrecht, aber kein aktives oder passives Wahlrecht.

Fördernde Mitglieder unterliegen nicht der allgemeinen Beitragspflicht.

(5) Korrespondierende Mitglieder

Korrespondierende Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich um die Klinische Chemie und die Laboratoriumsmedizin verdient gemacht haben.

Sie haben weder Stimmrecht noch aktives oder passives Wahlrecht.

Sie sind nicht beitragspflichtig.

(6) Aufnahme und Ernennung der Mitglieder

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Die Aufnahme der übrigen Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar und bedarf keiner Begründung.

Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied bedarf der Befürwortung von 2 ordentlichen Mitgliedern.

§ 6 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

durch Tod

durch Austritt mittels schriftlicher Erklärung

durch eingeschriebenen Brief zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Präsidium

durch Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss durch Beschluss des Präsidiums.

(2) Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss können nur aus besonders wichtigem Grund erfolgen. Gründe sind insbesondere:

Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

wiederholte verspätete Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung

grobe Zuwiderhandlung gegen die Ziele der Gesellschaft

öffentliche Herabsetzung der Gesellschaft oder der Ziele der Gesellschaft

Unterstützung und/oder Mitgliedschaft trotz Abmahnung in Vereinigungen oder

Verbänden, die der Gesellschaft und deren Zielen konträr sind oder die Gesellschaft

herabsetzen.

§ 7 ORGANE DER GESELLSCHAFT

Die Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium und **die Vorständin**/der Vorstand.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Gesellschaft hält mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ab, die das Präsidium einberuft. Die **Präsidentin**/Der Präsident oder - im Fall einer Verhinderung **der Präsidentin**/des Präsidenten – **die Vizepräsidentin**/der Vizepräsident leitet die Mitgliederversammlung der Gesellschaft.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist vom Präsidium außerdem einzuberufen, wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung verlangen.

(3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Präsidium elektronisch (per E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen ab Aussenddatum an die vom Mitglied zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebene E-Mail-Adresse einberufen. Wünscht ein Mitglied ausdrücklich keine elektronische Einladung und teilt das Mitglied dies dem Präsidium spätestens vier Wochen vor dem Versand der Einberufung mit, wird das betreffende Mitglied per einfachem Brief an die vom Mitglied zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebene Postadresse geladen.

(4) Die Mitglieder können die Aufnahme weiterer Punkte auf die Tagesordnung beantragen. Ein solcher Antrag muss dem Präsidium spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung per E-Mail oder Brief zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Themen darf beraten, jedoch nicht beschlossen werden. Abweichend von diesem Absatz 4 gilt für die Einbringung von Anträgen von Mitgliedern auf Änderung der Satzung der § 12.

(5) Die Mitgliederversammlung kann nach Ermessen des Präsidiums erfolgen:

- a) als physische Zusammenkunft der Mitglieder (sog. „Präsenzveranstaltung“),
- b) als Präsenzveranstaltung, an der nicht (physisch) anwesende Mitglieder zusätzlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (Telefon- oder Videokonferenz, Chat, etc.) teilnehmen können (sog. „Online-Präsenzversammlung“), oder
- c) ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (sog. „virtuelle Mitgliederversammlung“).

Das Präsidium hat die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Einberufung mitzuteilen. § 32 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

(6) Im Falle einer Online-Präsenzversammlung und im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung erhalten die Mitglieder Zugangsdaten, die jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültig sind. Ausreichend ist ein Versand der Zugangsdaten drei Tage vor der Mitgliederversammlung an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor der Mitgliederversammlung an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an Dritte Personen ist nicht zulässig.

Über die sonstige technische Ausgestaltung einer Online-Präsenzversammlung und einer virtuellen Mitgliederversammlung entscheidet das Präsidium.

(7) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme. Das Stimmrecht juristischer Personen wird durch die benannten **Vertreterinnen/Vertreter** wahrgenommen, die jedoch nicht gleichzeitig ein Stimmrecht als persönliches Mitglied ausüben können.

(8) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(9) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung oder gesetzlich andere Mehrheitsverhältnisse vorgeschrieben sind.

(10) Die Wahl der Präsidiumsmitglieder erfolgt in geheimer Wahl; im Falle einer Online-Präsenzversammlung und im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung kann **die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter** Ausnahmen hiervon anordnen. Ansonsten erfolgt die Abstimmung offen. Auf mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung kann für einzelne Beschlüsse oder für die Gesamtheit der in der Mitgliederversammlung zu treffenden Beschlüsse Abstimmung in Textform angeordnet werden.

(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die **von der Schriftführerin/vom Schriftführer und der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter** zu unterzeichnen ist. Sie ist allen stimmberechtigten Mitgliedern bekannt zu geben.

(12) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entscheidung über Satzungsänderungen
- Auflösung und Umwandlungen der Gesellschaft
- Wahl der Präsidiumsmitglieder
- Wahl der **Kassenprüferinnen/Kassenprüfer**
- Entgegennahme des Berichts der **Kassenprüferinnen/Kassenprüfer**
- Entlastung der Präsidiumsmitglieder
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über die Wahl- und Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

§ 9 PRÄSIDIUM

(1) Die Gesellschaft wird geleitet durch das Präsidium und **die/den** durch das Präsidium **berufene Vorständin/berufenen Vorstand**. Sie wird gerichtlich und außergerichtlich durch **die Vorständin/den Vorstand** vertreten.

(2) Das Präsidium besteht aus **der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten (Stellvertreterin/Stellvertreter der Präsidentin/des Präsidenten und president elect), der Schriftführerin/dem Schriftführer, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister** und zwei weiteren Präsidiumsmitgliedern.

(3) Die Amtszeiten von **Präsidentin/Präsident** und **Vizepräsidentin/Vizepräsident** (president elect) betragen 2 Jahre mit der Möglichkeit einer jeweils einmaligen Wiederwahl in Folge. Die **Präsidentin/der Präsident** wechselt nach Beendigung **ihrer/seiner** Amtszeit in die Funktion **einer Pastpräsidentin/eines Pastpräsidenten** ohne Stimmrecht für die Dauer der Amtszeit **der neu gewählten Präsidentin/des neu gewählten Präsidenten**.

(4) Die Amtszeiten von **Schriftführerin/Schriftführer** und **Schatzmeisterin/Schatzmeister** betragen 4 Jahre mit der Möglichkeit einer einmaligen Wiederwahl in Folge.

(5) Die Amtszeiten der beiden Weiteren Präsidiumsmitglieder betragen 2 Jahre mit der Möglichkeit einer einmaligen Wiederwahl in Folge.

(6) Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder beginnt mit dem Beginn des auf ihre Wahl folgenden Kalenderjahres. Die **Vorgängerinnen/Vorgänger** bleiben bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem ihre Amtszeit abläuft im Amt.

(7) Erklärt ein Mitglied des Präsidiums die Absicht, vor Ablauf seiner Amtsperiode auszuscheiden, bleibt es bis zum Amtsantritt eines in der folgenden Mitgliederversammlung zu **wählende Nachfolgerin/wählendem Nachfolger** im Amt. Scheidet **die Präsidentin/der Präsident** vor Ende seiner Amtsperiode aus, rückt **die Vizepräsidentin/der Vizepräsident** (president elect) als **Präsidentin/Präsident** nach. In der folgenden Mitgliederversammlung findet die Nachwahl **der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten** statt. Scheidet eines der übrigen Mitglieder des Präsidiums vorzeitig aus dem Präsidium aus, so bestimmt das Präsidium aus seiner Mitte ein Mitglied, das die Amtsbefugnisse des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds bis zum Amtsantritt eines in der folgenden Mitgliederversammlung zu wählenden Nachfolgers wahrnimmt.

(8) Das Präsidium hat folgende Aufgaben:

- Berufung und Abberufung **der Vorständin/des Vorstands**
- Abschluss des Dienstvertrages **der Vorständin/des Vorstands**
- Festlegung der Grundsätze der Tätigkeit der Gesellschaft einschließlich der Schwerpunktsetzung der Geschäftstätigkeit
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung unter Beachtung der Satzung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über Richtlinien zur Förderung der Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft
- Entscheidung über die Aufnahme, den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern
- Ermittlung von Preisträgern und Verleihung der Preise
- Beschlussfassung über Wahl- und Geschäftsordnungen mit Ausnahme der Wahl- und Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

(9) **Die Vorständin/**Der Vorstand, zugleich Vorstand nach § 26 BGB, wird aufgrund eines entgeltlichen Dienstvertrages für den Verein tätig. **Sie/Er** führt und leitet die operativen Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein rechtsgeschäftlich nach außen.

§ 10 RECHENSCHAFTSBERICHT

Die **Schatzmeisterin**/Der Schatzmeister zieht die Beiträge der Mitglieder ein, verwaltet das Vermögen und legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 10a Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Geschäftsjahren bis zu zwei Personen als **Kassenprüferinnen**/Kassenprüfer, die weder Mitglied des Präsidiums noch **Arbeitnehmerinnen**/Arbeitnehmer der Gesellschaft sein dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die **Kassenprüferinnen**/Kassenprüfer haben die Buchführung der Gesellschaft und den Jahresabschluss einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Präsidium jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die **Kassenprüferinnen**/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und geben eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums ab.

§ 11 ERTEILUNG DER ANERKENNUNG ALS KLINISCHER CHEMIKER

Die Erteilung der Anerkennung als **klinische Chemikerin**/Klinischer Chemiker erfolgt durch eine Kommission, die sich zusammensetzt aus einem vom Präsidium bestimmten Mitglied des Präsidiums, **der**/dem Beauftragten des Präsidiums für das Repetitorium „Klinische Chemie“, sowie vier ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft, die **Inhaberinnen**/Inhaber der Anerkennung als Klinischer Chemiker sind. Alle Mitglieder der Kommission werden vom Präsidium berufen. Die Amtszeit der berufenen Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederberufung ist möglich. Die Erteilung der Anerkennung als **klinische Chemikerin**/Klinischer Chemiker erfolgt auf Grund von Richtlinien, die vom Präsidium beschlossen werden. Die Richtlinien bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Das Präsidium erlässt auf Vorschlag der Kommission für die Erteilung der Anerkennung als **Klinische Chemikerin**/Klinischer Chemiker eine Verfahrensordnung.

§ 12 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Satzungsänderungen (soweit einer Mehrheitsentscheidung rechtlich zugänglich), bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

Vorschläge für Satzungsänderungen müssen im Wortlaut mit der Tagesordnung allen Mitgliedern mit der Ladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Das Präsidium hat eine von 20 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragte Satzungsänderung auf die Tagesordnung zu setzen, sofern ihm ein solcher Antrag, der auch den Wortlaut der Satzungsänderung enthalten muss, bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung mit den Unterschriften der **Antragsstellerinnen**/Antragsteller vorliegt. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung.

§ 13 AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

Die Auflösung kann in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung muss mindestens zwölf Wochen vorher durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Sie ist einzuberufen, wenn das Präsidium dies beschließt oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich fordern. Zur Auflösung der Gesellschaft ist ein Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die „Stiftung für Pathobiochemie und Molekulare Diagnostik“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind **die Präsidentin/der Präsident** und die **Schatzmeisterin/der Schatzmeister** gemeinsam vertretungsberechtigte **Liquidatorinnen/Liquidatoren**.

§ 14 FUSION, ANSCHLUSS AN EINE ANDERE VEREINIGUNG, UMWANDLUNG NACH DEM UMWANDLUNGSGESETZ

Die Gesellschaft kann, soweit gesetzlich zulässig, mit anderen Personenvereinigungen fusionieren, sich diesen anschließen und sich mit ihnen vereinigen. Hierzu bedarf es eines Beschlusses mit Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung.